

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) und der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Züssow vom 03.04.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes in Züssow (Marktgebührenordnung) erlassen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Nutzung des gemeindlichen Wochenmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den gemeindlichen Markt benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Markterlaubnis.
- 2) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. In begründeten Fällen kann eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- 3) Die Gebühr ist an den Marktleiter zu zahlen. Während des Marktbetriebes hinzukommende Markttreibende haben die Gebühr unverzüglich, jedoch spätestens am Ende des Markttag zu entrichten.
- 4) Für die Zahlung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist bis zum Ende des Markttag aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 4**

### **Festsetzung der Gebühr**

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis.
- 2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Bei nicht durch die Gemeinde zu vertretender Nichtauslastung der Marktzeit erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Angefangene Quadratmeter und laufende Meter werden aufgerundet.

- 4) Wird ein Standplatz am Tag mehrmals vergeben, so wird jeweils die volle Gebühr fällig.

## § 5

### Ausgeschlossene Ansprüche

- 1) Die Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderung gegenüber der Gemeinde erheben.
- 2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtung und die Zahlung der Gebühr entsteht kein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren/Gegenstände.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow vom 03.04.1997 außer Kraft.

Züssow, den 05.01.2018

  
Eckhart Stöwhas  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.01.2018  
Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 11.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02 / 2018.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 05.01.2018

  
Eilbert Stöwhas  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung)**

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührenordnung der Gemeinde Züssow

Die Gebühr beträgt je Markttag:

- |                                                     |                         |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. für einen Korb oder eine Stiege                  | 0,25 € (vorher 0,50 DM) |
| 2. für einen Tisch oder Stand je laufende Meter     |                         |
| - bis 1,20 Tiefe                                    | 1,00 € (vorher 2,00 DM) |
| - >1,20m Tiefe                                      | 1,25 € (vorher 2,50 DM) |
| 3. für geschlossene Verkaufswagen je m <sup>2</sup> | 1,25 € (vorher 2,50 DM) |
| - die Mindestgebühr beträgt                         | 1,00 € (vorher 2,00 DM) |
| 4. für Imbisswagen je m <sup>2</sup>                | 1,25 € (vorher 2,50 DM) |
| - die Mindestgebühr beträgt                         | 1,00 € (vorher 2,00 DM) |

Die Benutzung des 220-V Stromanschlusses und die Benutzung des 380-V Stromanschlusses wird nach Verbrauch abgerechnet.